

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 3 K 148/23

Nürnberg, 14.10.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 08.01.2025	10:30 Uhr	216, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- str. 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von St. Johannis
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
3768/100000	Wohnung	Nr. I/4	4349

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
St. Johannis	250/9	Gebäude- und Freifläche	Innere Hallerstraße 12,14	0,0876

Zusatz: Wohn- und Wirtschaftshof- Garageneinfahrt- und zufahrts- und Zuweg-Mitbenutzungsrecht, eingetragen in 146/4369 an BVNr. 1 in Abt. II/2

Wohn- und Wirtschaftshof- Garageneinfahrt- und zufahrts- und Zuweg-Mitbenutzungsrecht, eingetragen in 146/4370 an BVNr. 1 in Abt. II/2

Garagenbenutzungsrecht, eingetragen in 146/4370 an BVNr. 1 in Abt. II/3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2-Zimmer-Wohnung im 2. OG samt Keller- und Bodenanteil,
Innere Hallerstraße 14, 90419 Nürnberg,
Wohnfläche ca. 53 qm;

Verkehrswert: 200.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.10.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.